



EUROPAISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.6.2014  
COM(2014) 338 final

ANNEX 1

**ANHANG**

**zum Vorschlag für den  
Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt der Union anlässlich der 25. Sitzung des OTIF-  
Revisionsausschusses zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den  
internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge**

**ANHANG**  
**zum Vorschlag für den**  
**Beschluss des Rates**

**über den Standpunkt der Union anlässlich der 25. Sitzung des OTIF-Revisionsausschusses zu bestimmten Änderungen des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und seiner Anhänge**

**1. EINLEITUNG**

Das OTIF-Generalsekretariat hat für den 25. bis 27. Juni 2014 in Bern die 25. Sitzung des Revisionsausschusses des COTIF 99 einberufen.

Ziel dieses Arbeitsdokuments ist die Formulierung eines abgestimmten EU-Standpunkts, der in der Sitzung des Revisionsausschusses vertreten werden soll. Das Dokument wurde von der GD MOVE mit Unterstützung anderer beteiligter Kommissionsdienststellen (TAXUD, SANCO, SJ, SG) erarbeitet.

**2. REFERENZDOKUMENTE**

Die Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten der Sitzung wurden den OTIF-Mitgliedstaaten am 25. April 2014 übermittelt und sind auf der Website der OTIF unter folgendem Link abrufbar: <http://otif.org/en/law/revision-committee/working-documents.html>.

**3. ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN TAGESORDNUNGSPUNKTEN**

**PUNKT 1: ERÖFFNUNG DER SITZUNG UND FESTSTELLUNG DER BESCHLUSSFÄHIGKEIT**

Dokument: entfällt

Zuständigkeit: geteilt

Ausübung der Stimmrechte: entfällt

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: keiner.

Der Revisionsausschuss ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Abstimmung die Mehrheit der stimmberechtigten Mitgliedstaaten vertreten ist. Zu berücksichtigen ist dabei Artikel 13 § 3 des Übereinkommens, wonach diejenigen Mitgliedstaaten, die eine Erklärung über die Nichtanwendung eines oder mehrerer Anhänge abgegeben haben, bei Beschlüssen über Änderungen der betreffenden Anhänge kein Stimmrecht haben.

Folgende Mitgliedstaaten haben ihre Erklärungen über die Nichtanwendung bestimmter Anhänge nicht zurückgenommen:

Pakistan, Russland (betreffend die Anhänge CIV, RID, CUV, CUI, APTU und ATMF), Georgien (CUV, CUI, APTU und ATMF), Tschechische Republik, Norwegen, Slowakei, Vereinigtes Königreich (CUI, APTU und ATMF) und Frankreich (ATMF).

Bei den Beratungen über Änderungen der einzelnen Anhänge muss zur Feststellung der Beschlussfähigkeit die Zahl der Mitgliedstaaten, die eine Erklärung über die Nichtanwendung des betreffenden Anhangs abgegeben haben, von der Zahl der aktiven OTIF-Mitglieder (46) abgezogen werden.

Bei Fragen, die in die Zuständigkeit der EU fallen, kann die EU im Namen aller ihrer Mitgliedstaaten abstimmen, unabhängig davon, ob deren Vertreter bei der Abstimmung anwesend sind oder nicht. Die Beschlussfähigkeit kann somit variieren, je nachdem, ob die EU ihre Mitgliedstaaten vertritt oder die EU-Mitgliedstaaten in eigenem Namen abstimmen.

#### **PUNKT 2: WAHL DES VORSITZENDEN UND DES STELLVERTRETENDEN VORSITZENDEN**

Dokument: entfällt.

Zuständigkeit: geteilt

Ausübung der Stimmrechte: MS

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: keiner.

#### **PUNKT 3: ANNAHME DER TAGESORDNUNG**

Dokument: CR 25/3.

Zuständigkeit: geteilt

Ausübung der Stimmrechte: MS

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: keiner.

#### **PUNKT 4: TEILREVISION DES COTIF – GRUNDÜBEREINKOMMEN**

Unterlagen: CR 25/4, CR 25/4 Add. 1

Zuständigkeit: geteilt

Ausübung der Stimmrechte: MS

Empfohlener abgestimmter Standpunkt:

Die Änderungen des Artikels 3 (Internationale Zusammenarbeit) werden befürwortet (Ersetzung der Bezeichnung „Europäische Gemeinschaften“ durch „Europäische Union“).

Die Änderungen des Artikels 12 (Vollstreckung von Urteilen. Arrest und Pfändung) werden befürwortet, da die Begriffsbestimmung für „Halter“ mit dem EU-Recht in Einklang gebracht wird.

Die Änderungen des Artikels 20 (Fachausschuss für technische Fragen) werden befürwortet, da sie notwendig sind, um die Einheitlichen Rechtsvorschriften APTU und ATMF zu aktualisieren und mit dem EU-Recht in Einklang zu bringen.

Die übrigen Änderungen erfordern keinen EU-Standpunkt, da sie die Finanzierung der Organisation, die Rechnungsprüfung oder administrative Aspekte des Arbeitsprogramms, des Geschäftsberichts und der Listen der Linien betreffen, die das EU-Recht unberührt lassen.

#### **PUNKT 5: TEILREVISION ANHANG B (CIM UR)**

Unterlagen: CR 25/5, CR 25/5 Add. 1, CR 25/5 Add. 2, CR 25/5.1

Zuständigkeit: geteilt

Ausübung der Stimmrechte: EU für die Artikel 6 und 6a; MS für die übrigen Artikel.

Empfohlener abgestimmter Standpunkt:

Die Änderungen des Artikels 6 sowie der neue Artikel 6a betreffen EU-Recht, da der Frachtbrief und seine Begleitdokumente im Rahmen der gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Verfahren verwendet werden. Die Kommission stimmt mit der Absicht der OTIF überein, vorrangig den elektronischen Frachtbrief zu verwenden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Beschluss dieser Änderungen allerdings unbeabsichtigte Auswirkungen haben. Das vereinfachte zollrechtliche Versandverfahren im Eisenbahnverkehr

ist derzeit nur mit Dokumenten in Papierform möglich. Wenn sich die Eisenbahnunternehmen also für den elektronischen Frachtbrief entscheiden, müssen sie das Standardversandverfahren und das neue EDV-gestützte Versandsystem anwenden. Die Kommission hat mit der Einsetzung einer Arbeitsgruppe begonnen, in der die Verwendung elektronischer Frachtpapiere für den Transit gemäß dem Zollkodex der Union erörtert werden soll. Die Auftaktsitzung dieser Arbeitsgruppe wird am 4. und 5. Juni 2014 stattfinden. Die Kommission unterstützt auch die Absicht, die Begleitdokumente in elektronischer Form zu erstellen. Derzeit gibt es im EU-Recht allerdings keine Rechtsgrundlage für die Erstellung dieser Dokumente (z. B. Gemeinsames Veterinärdokument, Gemeinsames Dokument für die Einfuhr) in elektronischer Form, so dass sie weiterhin in Papierform bereitzustellen sind. Die Kommission hat einen Verordnungsentwurf erarbeitet, der eine elektronische Zertifizierung vorsieht. Der Entwurf wird derzeit im Rat und im Europäischen Parlament erörtert. Die Verordnung (Verordnung über die amtliche Kontrolle) soll Ende 2015 / Anfang 2016 verabschiedet werden, wenngleich bis zu ihrer Durchsetzung eine Übergangsfrist vorgesehen ist.

Die EU schlägt daher vor, dass in dieser Sitzung des Revisionsausschusses kein Beschluss zu diesen Punkten gefasst wird und die OTIF ihre Zusammenarbeit mit der EU in dieser Frage fortsetzt, um für eine künftige Revision der CIM eine geeignete Lösung auszuarbeiten, die nach Möglichkeit mit dem neuen Zollkodex der Union (UZK) und seinen Durchführungsbestimmungen, die am 1. Mai 2016 in Kraft treten sollen, im Einklang steht. Bestimmte elektronische Verfahren könnten gemäß Artikel 278 UZK zwischen 2016 und 2020 eingeführt werden.

Die übrigen Änderungen erfordern keinen EU-Standpunkt, da die entsprechenden Bestimmungen das EU-Recht unberührt lassen.

#### **PUNKT 6: ELEKTRONISCHE DOKUMENTE IN BEZUG AUF DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER – INFORMATIONEN ÜBER DIE ARBEITEN DES RID-FACHAUSSCHUSSES**

Dokument: CR 25/6

Zuständigkeit: EU

Ausübung der Stimmrechte: entfällt

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: Zurkenntnisnahme der Informationen.

#### **PUNKT 7: TEILREVISION ANHANG D (CUV UR)**

Dokumente: CR 25/7, CR 25/7 Add. 1, CR 25/7 Add. 2

Zuständigkeit: geteilt

Ausübung der Stimmrechte: EU

Empfohlener EU-Standpunkt: Die Änderungen der Artikel 2 und 9 werden befürwortet, da die Aufgaben des Halters und der für die Instandhaltung zuständigen Stelle im Einklang mit dem EU-Recht präzisiert werden. Die von Frankreich vorgeschlagene Änderung des Artikels 7 hinsichtlich der Haftung der einen Wagen als Beförderungsmittel zur Verfügung stellenden Person für Schäden, die durch einen Defekt an diesem Wagen verursacht werden, erfordert jedoch eine eingehendere Prüfung, da etwaige Auswirkungen auf andere COTIF-Instrumente, die unter Umständen auch das EU-Recht berühren, nicht hinreichend genau untersucht werden konnten. Darüber hinaus ist die Kommission der Auffassung, dass von EU-Mitgliedstaaten eingebrachte Vorschläge, die das EU-Recht berühren könnten, zunächst innerhalb der EU erörtert werden sollten, bevor sie der OTIF vorgelegt werden. Die EU kann deshalb dem Änderungsvorschlag in dieser Sitzung des Revisionsausschusses nicht zustimmen.

## **PUNKT 8: REVISION ANHANG G (ATMF UR)**

Dokumente: CR 25/8, CR 25/8 Add. 1, CR 25/8 Add. 2

Zuständigkeit: EU

Ausübung der Stimmrechte: EU

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: siehe Arbeitsdokument für COTIF-CTE7. Der Standpunkt ist unter Berücksichtigung der Ergebnisse der am 4. und 5. Juni 2014 stattfindenden CTE-Sitzung anzupassen.

## **PUNKT 9: TEILREVISION ANHANG F (APTU UR)**

Dokumente: CR 25/9, CR 25/9 Add. 1

Zuständigkeit: EU

Ausübung der Stimmrechte: EU

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: Befürwortung der redaktionellen Änderungen.

## **PUNKT 10: MANDAT FÜR DIE KONSOLIDIERUNG DER ERLÄUTERNDEN BEMERKUNGEN**

Dokument: CR 25/10

Zuständigkeit: geteilt

Ausübung der Stimmrechte: MS

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: Befürwortung.

## **PUNKT 11: REDAKTIONELLE ÄNDERUNGEN**

Dokument: CR 25/11

Zuständigkeit: geteilt

Ausübung der Stimmrechte: EU

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: Befürwortung.

## **PUNKT 12: TEILREVISION ANHANG E (CUI UR)**

Dokument: CR 25/12

Zuständigkeit: EU

Ausübung der Stimmrechte: EU

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: Ablehnung der Änderungen. Die vom CIT vorgeschlagenen Änderungen betreffen die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur (CUI), die Einführung verbindlicher allgemeiner Nutzungsbedingungen sowie die Ausdehnung der Haftung des Infrastrukturbetreibers und bedürfen unter Umständen einer eingehenderen Prüfung. Eine hinreichend genaue Untersuchung ihrer Auswirkungen war jedoch nicht möglich, da die Änderungen in keinem Forum der OTIF vor der Sitzung des Revisionsausschusses erörtert wurden. Eine Änderung der CUI (die derzeit dem EU-Recht entsprechen) in dieser Sitzung des Revisionsausschusses ohne angemessene Vorbereitung erscheint verfrüht.

## **PUNKT 13: VERFAHRENSREGELN FÜR DIE ARBEITSGRUPPEN DES REVISIONSAUSSCHUSSES IN BEZUG AUF DIE ANHÄNGE A, B, D UND E**

Dokument: CR 25/13

Zuständigkeit: geteilt

Ausübung der Stimmrechte: EU

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: Befürwortung.

#### **PUNKT 14: INFORMATIONEN ZU KÜNFTIGEN ARBEITEN**

Dokument: CR 25/14 (noch nicht verfügbar)

Zuständigkeit: geteilt

Ausübung der Stimmrechte: entfällt

Empfohlener abgestimmter Standpunkt: Festlegung vor Ort.